Evangelische Kirche
in Frankfurt und Offenbach

Diakonie
Frankfurt und Offenbach

Kinderschutzkonzept

gemäß § 8a Abs. 4 und § 72a SGB VIII,
Kinder- und Jugendhilfegesetz
Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung

Kinderschutzkonzept
in Einfacher Sprache

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 2
2. Grundsätze im Kinderschutz 4
3. Maßnahmen der Prävention 4
4. Bereitstellung Insoweit erfahrener Fachkräfte 6
5. Kindeswohlgefährdung bei Geschwisterkindern 6
6. Die Umsetzung des Schutzauftrages der Einrichtung 6
7. Dokumentation 12
8. Datenschutz 13
9. Persönliche Eignung der Beschäftigten 13
10. Anhang 14
Anlage 1 – Gesetzliche Grundlagen 14
§ 8a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung 14
§ 8b SGB VIII - Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen 15
§ 72a SGB VIII - Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen 16
§ 30 a BZRG – Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis, Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz – BZRG) 17
§ 4 KKG – Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung, Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) 17
Anlage 2 – Kontaktdaten der Insoweit erfahrenen Fachkraft 19
Anlage 3 – Zusatzvereinbarung gemäß § 72 a SGB VIII 20
Anlage 4 – Prozessdiagramm Verfahrensablauf 21
Anlage 5 – Dokumentationsvorlagen 22
Formular 1: Dokumentation der wahrgenommenen Anhaltspunkte und Information an Leitung 22
Formular 2: Checkliste der Risiko-und Schutzfaktoren 23
Formular 3: Fragebogen IseF Beratung 29
Formular 4: Ergebnis der IseF Beratung 31
Formular 5: Einbeziehung der Eltern, PSB und des Kindes in die Gefährdungseinschätzung 34
Formular 6: Schutzplan 35
Formular 7: Überprüfung/Auswertung des Schutzplans 36
Formular 8: Mitteilung an das Jugendamt gem. § 8a SGB VIII 37
Anlage 6 – Arbeitshilfe für die Checkliste der Risiko-und Schutzfaktoren 39
Anlage 7 – Kinderrechte – Reflexionsbogen 40

1. Einleitung

Kinderschutz gehört zu den wichtigsten Aufträgen unserer Gesellschaft, insbesondere in Arbeitsfeldern der Kinderbetreuung.

Kinderschutz ist ein historisch gewachsener Begriff, der sich auch durch ein verändertes Bild vom Kind und Kindheit weiterentwickelt hat. Zudem gab es verschiedene gesetzliche Veränderungen wie zum Beispiel die Einführung des § 8a SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung im Jahr 2005 und das Bundeskinderschutzgesetz, das 2012 in Kraft trat. Diese Entwicklungen haben den komplexen Auftrag, Kindern ein gesundes und sicheres Aufwachsen zu ermöglichen, maßgeblich mitgeprägt.

Mit dem hier vorliegenden Schutzkonzept liegt ein verbindlich geregeltes und dokumentiertes Verfahren vor. Es legt den Fokus auf die praktische Umsetzung des Schutzauftrages.
Der Verfahrensablauf wird Schritt für Schritt erläutert und alle wichtigen Formulare sind im Anhang des Konzepts zu finden.

Die Mitarbeiter:innen der Evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder sind verpflichtet, ihren Schutzauftrag wahrzunehmen, wenn ihnen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden. In der Darstellung der Verfahrensschritte wird deutlich, wer wen wann informiert und dass Mitarbeiter:innen den Anspruch auf eine Beratung mit einer „Insoweit erfahrene Fachkraft“ (IseF) haben, um das Gefährdungsrisiko einzuschätzen.

Die Mitarbeiter:innen haben ebenso den Auftrag, Eltern und Kinder in die Gefährdungseinschätzung mit einzubeziehen und ggf. auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn sie diese für erforderlich halten. Dies setzt eine gute Kooperation und Vernetzung
der Fachkräfte mit Beratungs-und Hilfeinstitutionen sowie eine gute Kenntnis der Hilfen für Familien, die außerhalb der eigenen Einrichtung verortet, voraus. (z. B. Hilfen zur Erziehung)

Eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung bleibt in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe Pflicht. Der Kinderschutz ist im trägerinternen Qualitätsmanagementsystem fest verankert. Die Prozesse sind dort geregelt und durch regelmäßige Qualitätskontrollen ist eine Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität im Kinderschutz gewährleistet. Zudem verpflichtet sich der Träger, Änderungen im Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII stetig zu aktualisieren und auf die Praxistauglichkeit zu überprüfen.

Das vorliegende Schutzkonzept gilt für alle Evangelischen Tageseinrichtungen in Frankfurt und Offenbach. Der Träger hat gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII Vereinbarungen mit dem jeweiligen öffentlichen Träger in Frankfurt und Offenbach festgelegt.[1]

[1] Seit dem 09.01.2013 besteht eine novellierte Grundvereinbarung gem. § 8a Abs. 4 Sozialgesetzbuch VIII zwischen dem Evangelischen Regionalverband und dem Stadtschulamt Frankfurt.

2. Grundsätze im Kinderschutz

Jedes Kind hat einen universellen Anspruch auf Sicherheit und Schutz. Seine Würde und seine körperliche Unversehrtheit sind jederzeit zu achten. Die Kinderrechte sind zu gewährleisten. (Anlage 7 - Kinderrechte – Reflexionsbogen)

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die entsprechende Verstöße beobachten, sind verpflichtet, diese der Leitung mitzuteilen. Der Schutz des Kindeswohls und die Sicherung der
Kinderrechte sind Bestandteil des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages in unseren Einrichtungen.

Der Träger der Einrichtungen unterstützt und fördert die konzeptionelle Weiterentwicklung und die Qualifizierung seiner Mitarbeiter:innen insbesondere auch hinsichtlich der Präventionsaufgaben und des Vorgehens bei Kindeswohlgefährdungen.

Die Handlungsschritte bei Verdachtsmomenten von Kindeswohlgefährdung werden kontinuierlich dokumentiert und verfolgen eine möglichst hohe Transparenz unter Wahrung allgemeiner Datenschutzregelungen. Zudem sollten Gespräche und Falleinschätzungen im 4-Augenprinzip durchgeführt werden.

Personensorgeberechtigte werden als Partner der Einrichtungen wahrgenommen. Beim Verdacht einer Kindeswohlgefährdung wird regelhaft geprüft, wann und wie Personensorgeberechtigte und Kinder frühzeitig in den Problemlösungsprozess eingebunden werden können.

3. Maßnahmen der Prävention

Der Träger prüft in Zusammenarbeit mit der Leitung der jeweiligen Einrichtung die erforderlichen vorbeugenden Aktivitäten und integriert entsprechende Maßnahmen in die Arbeitsabläufe. Dies sind insbesondere folgende Maßnahmen:

- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden mit dem trägerinternen Kinderschutzkonzept vertraut gemacht.
- Der Träger stellt sicher, dass die Mitarbeiter:innen in den Einrichtungen alle zwei Jahre zum Kinderschutzkonzept im Team geschult werden.
- Bei der Fortbildungsplanung werden auch weitere Angebote zum Kinderschutz berücksichtigt.
- Die Einrichtung unterstützt die Personensorgeberechtigten bei der Vermittlung anderer bzw. ergänzender Hilfen.
- In Leitungskonferenzen, Teambesprechungen in den Einrichtungen sowie bei Elterngesprächen/Elternabenden wird das Thema fachlich aufgegriffen und reflektiert.

4. Bereitstellung Insoweit erfahrener Fachkräfte

Allen Evangelischen Tageseinrichtungen in Frankfurt und Offenbach steht im Falle eines Verdachts auf eine Kindeswohlgefährdung eine *Insoweit erfahrene Fachkraft* zur Beratung zur Verfügung. (Anlage 2 - Kontaktdaten der Insoweit erfahrenen Fachkraft)

Dabei achtet der Träger im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Auswahl einer Insoweit erfahrenen Fachkraft darauf, dass diese über die in der Vereinbarung genannten Qualifikationen verfügt bzw. diese Qualifikationen aufgrund der bisherigen Tätigkeit der Insoweit erfahrenen Fachkraft als gegeben unterstellt werden können.

5. Kindeswohlgefährdung bei Geschwisterkindern

Werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einer Einrichtung Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls eines Geschwisterkindes wahrgenommen, das selbst nicht von der Einrichtung betreut wird, so kommen die im § 8a Abs. 4 SGB VIII vorgesehenen Verfahrensschritte zur Gefährdungseinschätzung und zur Erstellung eines Schutzplans *nicht* zur Anwendung. Vielmehr sind in diesem Fall die Fachkräfte gehalten, die Personensorgeberechtigten zu motivieren, sich gleich an entsprechende Stellen oder das Jugendamt zu wenden, um notwendige Hilfen zu beantragen oder selbst das Jugendamt zu informieren, sofern die Personensorgeberechtigten dazu nicht bereit sind und die Gefährdung auch nach der Ansprache weiter fortbesteht.

6. Die Umsetzung des Schutzauftrages der Einrichtung

Um den Schutzauftrag den Gesetzen entsprechend umzusetzen, ist folgender Verfahrensablauf in den Einrichtungen verbindlich zu beachten:

Die Arbeitsbereichsleitungen und die Fachberatung stehen bei Fragen zur Umsetzung des Schutzauftrages zu jederzeit beratend und unterstützend zur Seite.

1. Schritt:
Dokumentieren der wahrgenommenen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung und Information an die Einrichtungsleitung

Nimmt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines/einer Jugendlichen einer Familie wahr, die in einer der Einrichtungen des Trägers betreut wird, so soll sie diese dokumentieren und der Einrichtungsleitung der Einrichtung unmittelbar mitteilen. (Formular 1: Dokumentation der wahrgenommenen Anhaltspunkte und Information an Leitung)
Wird bereits zu diesem oder einem späteren Zeitpunkt des Verfahrens die Gefährdung des betreffenden Kindes oder Jugendlichen als akut eingeschätzt, so soll in diesem Fall sofort

das Jugendamt bzw. die Polizei verständigt werden. Der Träger bzw. die Arbeitsbereichsleitung müssen davon unmittelbar in Kenntnis gesetzt werden.

Eine akute Gefährdung liegt vor, wenn ein sofortiges Handeln erforderlich ist, also etwa eine Inobhutnahme – insbesondere zur Sicherstellung der körperlichen und psychischen Unversehrtheit des Kindes oder Jugendlichen. (Formular: 8 Mitteilung an das Jugendamt gem. § 8a SGB VIII)

2. Schritt:
Erstbewertung und Einschätzung der Anhaltspunkte/Hinweise

Nachdem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Anhaltspunkte dokumentiert und die Einrichtungsleitung darüber informiert hat, nimmt sie mit Hilfe der Checkliste (Formular 2: Checkliste der Risiko- und Schutzfaktoren) – gegebenenfalls zusammen mit der Leitung – eine erste systematische Gefährdungseinschätzung vor.

Zu den einzelnen in der Checkliste aufgeführten Risiko- und Schutzfaktoren befindet sich im Anhang eine Arbeitshilfe (Anlage 6 - Arbeitshilfe für die Checkliste der Risiko- und Schutzfaktoren). Die Einschätzung wird gemeinsam mit dem Team und der Einrichtungsleitung
(4-Augenprinzip) durchgeführt und danach dem Träger bzw. der Arbeitsbereichsleitung vorgelegt.

Kommen die beteiligten Mitarbeiter:innen zu dem Ergebnis, dass das Kindeswohl nicht gefährdet, aber ein weiterer Hilfe- bzw. Unterstützungsbedarf besteht, sind die Mitarbeiter:innen befugt, der Familie Hilfen anzubieten und sie zu motivieren, präventive Hilfen in Anspruch zu nehmen. (Formular 5: Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und des Kindes in die Gefährdungseinschätzung)

Stellen sich bei dieser Einschätzung die Anhaltspunkte als gewichtig dar, so müssen die folgenden Schritte des § 8a-Verfahren durchgeführt werden.

Als gewichtig sind Anhaltspunkte zu bewerten,

- „wenn problematische Aspekte oder Ereignisse von hoher Intensität die kindliche/ jugendliche Entwicklung beeinträchtigen oder gefährden,
- schädigende Bedingungen nicht nur einmalig oder selten auftreten, sondern ein Strukturmuster besteht,
- aufgrund dieser Bedingungen eine Schädigung des Kindes/Jugendlichen absehbar oder bereits eingetreten ist.“[2]
- Allgemein versteht der Gesetzgeber unter »gewichtigen Anhaltspunkten« „konkrete Hinweise oder ernst zu nehmende Vermutungen für eine Gefährdung“.[3]

[2] Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit: Gemeinsame Empfehlung zur Verbesserung der ressortübergreifenden Kooperation beim Kinderschutz in Thüringen (2009), S. 71.
[3] Meysen, Th. & Eschelbach, D. (2012): Das neue Bundeskinderschutzgesetz. Baden-Baden: Nomos, S. 113.

3. Schritt:
Beratung mit einer Insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF)

Werden die gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung durch die bis dahin gewonnenen Informationen und Eindrücke nicht entkräftet, so soll eine Insoweit erfahrene Fachkraft (IseF) zur weiteren Gefährdungseinschätzung und zur Planung der weiteren Vorgehensweise bzw. möglicher Hilfen hinzugezogen werden.

Als Insoweit erfahrene Fachkraft steht die im Anhang genannte Person zur Verfügung (Anlage 2 – Kontaktdaten der Insoweit erfahrenen Fachkraft). Der IseF wird vor dem Beratungstermin der ausgefüllte Fragebogen für die Isef-Beratung zugeschickt (Formular 3: Fragebogen IseF-Beratung). Zusätzlich hilfreich ist es, den Bogen 2, die Checkliste der Risiko- und Schutzfaktoren, ebenfalls in anonymisierter Form mitzuschicken.

Die IseF nimmt dann im Beratungsprozess zusammen mit den Mitarbeiter:innen und der Einrichtungsleitung eine Risiko- und Gefährdungseinschätzung vor und berät über weitere Handlungsschritte und Absprachen mit den Personensorgeberechtigten. Die Ergebnisse des Beratungsprozesses mit der Insoweit erfahrenen Fachkraft sind zu dokumentieren. (Formular 4: Ergebnis der IseF-Beratung)

Wenn in der IseF-Beratung die Anhaltspunkte der Kindeswohlgefährdung als gewichtig eingeschätzt werden, befinden sich die Einrichtungen im Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII und sind verpflichtet, ihren Träger über den Kinderschutzfall zu informieren.

Mit der IseF-Beratung wird ein internes Kinderschutzverfahren eröffnet. Die IseF-Beratung steht den Mitarbeiter:innen während des Verfahrens beratend und unterstützend zur Seite.

4. Schritt:
Einbeziehung der Eltern und der Kind/er in die Gefährdungseinschätzung

Die Mitwirkung und Beteiligung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten (PSB) und des Kindes bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist von zentraler Bedeutung, soweit hierdurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird und der Entwicklungsstand des Kindes eine Einbeziehung erlaubt.

Das Gespräch mit den Eltern wird von der Einrichtungsleitung und der zuständigen Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter geführt. Das Gespräch mit dem Kind soll nach Möglichkeit auch mit zwei dem Kind vertrauten Fachkräften geführt werden. Im Gespräch mit den Eltern und gegebenenfalls dem Kind thematisieren die Mitarbeiter:innen ihre Sorgen bezüglich der Kindeswohlgefährdung. Durch die Einbeziehung der Eltern und des Kindes bekommen die Fachkräfte Informationen und Eindrücke zu den bestehenden gewichtigen Anhaltspunkten, erfahren etwas über die Problemsicht der Eltern und über ihre eventuelle Bereitschaft, Hilfe anzunehmen. Diese Eindrücke und Informationen sind ein zentraler Bestandteil der Gefährdungseinschätzung. Die Ergebnisse des Gesprächs mit den Eltern (PSB) bzw. dem Kind sind zu dokumentieren. (Formular 5: Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und des Kindes in die Gefährdungseinschätzung)

5. Schritt:
Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen und Vereinbarung eines Schutzplans

Auf der Basis der Ergebnisse der Beratung mit der IseF leiten die Mitarbeiter:innen und die Einrichtungsleitung – gegebenenfalls mit Unterstützung des Teams – die nächsten Schritte ein, um die Gefährdung für das betreffende Kind abzuwenden. Sie haben also einen individuellen Schutzplan zu erstellen. Dabei müssen Einrichtungsleitung und die itarbeiter:innen einschätzen und entscheiden, ob sie das Anbieten oder Vermitteln von Hilfen und deren Überprüfung selbst noch leisten können oder ob hierfür die Einbeziehung des Jugendamtes notwendig ist, das über weiterreichende Möglichkeiten der Unterstützung und Intervention verfügt.

Bei der Erstellung und Vereinbarung eines Schutzplans müssen die Eltern/Personensorgeberechtigten eingebunden werden. Die Gespräche hierzu werden von den Mitarbeiter:innen und der Einrichtungsleitung geführt. Sofern für dieses Gespräch von Seiten der Einrichtung ein besonderer Unterstützungsbedarf besteht, können diese gemeinsam mit der Insoweit erfahrenen Fachkraft vorbereitet werden.

Die Mitarbeiter:innen und die Einrichtungsleitung sollen in diesen Gesprächen die Personensorgeberechtigten darüber informieren, welche Hilfen die Einrichtung selbst anbieten kann und welche externen Hilfen (z. B. Erziehungsberatungsstelle, Frühförderung etc.) sie für sinnvoll bzw. notwendig halten. Sofern die Inanspruchnahme von weiteren Hilfeangeboten notwendig ist, soll die Mitarbeiter:innen die Eltern bei der Kontaktaufnahme zu diesen Angeboten unterstützen. Um in diesem Falle die Inanspruchnahme der Hilfen durch die Eltern überprüfen zu können, sollen diese entweder gebeten werden, die Hilfe gewährende Einrichtung von der Schweigepflicht zu entbinden oder sie bitten, einen Nachweis darüber zu erbringen, dass sie Hilfe in Anspruch genommen haben. Damit kann die Umsetzung und der Erfolg des zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung erstellten Schutzplans beurteilt werden. Die mit den Eltern/PSB im Rahmen des Schutzplans getroffenen Vereinbarungen zur Abwendung der drohenden Kindeswohlgefährdung sind zu dokumentieren.

Generell gilt für alle Hilfemaßnahmen und Vereinbarungen, die im Schutzplan getroffen werden, dass sie überprüfbar und mit einem klaren Zeitfenster versehen sind. Übersteigen notwendige Überprüfungen die Möglichkeiten der Einrichtung, soll der Fall in die Verantwortung des Jugendamtes übergeben werden. (Formular 6: Schutzplan)

Sind weiterführende Hilfen über das Jugendamt notwendig, versuchen die Fachkräfte im Gespräch mit den Eltern/Personensorgeberechtigten diese dahingehend zu motivieren, sich selbst bzw. gemeinsam mit den zuständigen Fachkräften der Einrichtung, mit dem Jugendamt in Verbindung zu setzen und dort ihren weitergehenden Hilfebedarf zu formulieren.

Der Schritt 4 und 5 kann je nach Einschätzung in der IseF-Beratung auch in einem Schritt zusammengefasst werden.

6. Schritt:
Überprüfung des Schutzplans

Die Mitarbeiter:innen überprüfen regelmäßig die Inanspruchnahme bzw. Umsetzung der vereinbarten Hilfen durch die Personensorgeberechtigten. Hierbei steht im Zentrum, ob weiterhin ein Gefährdungsrisiko für das Kind besteht.

Kommen nach einer Überprüfung der bisher eingeleiteten Hilfen die Mitarbeiter:innen der Einrichtung zu dem Ergebnis, dass die vereinbarten Hilfen nicht ausreichen, um die bestehende Kindeswohlgefährdung abzuwenden oder dass die Eltern die Hilfen nicht ausreichend in Anspruch nehmen bzw. umsetzen, soll das zuständige Jugendamt informiert werden. Die Ergebnisse dieser Überprüfung sind zu dokumentieren.

In jedem Fall sollen die Ergebnisse der Überprüfung des Schutzplans der Insoweit erfahrenen Fachkraft mitgeteilt und in Abstimmung mit dieser geklärt werden, ob weitergehende Maßnahmen notwendig sind und falls ja, welche. (Formular 7: Überprüfung/Auswertung des Schutzplans)

7. Schritt:
Einbeziehung des zuständigen Jugendamtes

Wenn die Mitarbeiter:innen und die Einrichtungsleitung – im Zusammenwirken mit der Insoweit erfahrenen Fachkraft – entscheiden, das Jugendamt zu informieren, so sind sie für diesen Schritt nicht auf die Zustimmung der PSB angewiesen, müssen diese aber über dieses Vorhaben vorher in Kenntnis setzen. Letzteres gilt nicht, wenn die Gefahr besteht, dass das Kindeswohl durch die Mitteilung an die Eltern zusätzlich gefährdet wird.

Das Jugendamt wird von der Einrichtung informiert, wenn

- eine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt;
- die Mitarbeiter:innen der Einrichtung, die Arbeitsbereichsleitung/Träger und die Insoweit erfahrene Fachkraft übereinkommen, dass zur Abwendung des Gefährdungsrisikos ergänzende Hilfen erforderlich sind, welche die Einrichtung nicht einleiten kann;
- die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, an der Abklärung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken;
- die Personensorgeberechtigten die Hilfen nicht annehmen und/oder nicht ausreichend umsetzen;
- bei der Überprüfung des Schutzplans durch die Fallverantwortliche und die Insoweit erfahrene Fachkraft deutlich wird, dass die bisherigen Hilfen nicht ausreichend sind;
- bei der Überprüfung des Schutzplans sich über den Erfolg der vereinbarten Hilfen nicht ausreichend Gewissheit verschafft werden kann.

Eine Mitteilung an das Jugendamt muss mit der Arbeitsbereichsleitung/Träger abgestimmt und der Geschäftsführung/Träger gemeldet werden.

Die Mitteilung an das Jugendamt erfolgt sowohl mündlich als auch schriftlich unter Beifügung einer zusammenfassenden Dokumentation, welche die Checkliste mit der Gefährdungseinschätzung, das Ergebnis der Beratung mit der iseF, das Ergebnis des Gesprächs mit den Eltern/PSB und die Auswertung des Schutzplans umfasst.

Mit der Benachrichtigung des Jugendamtes durch die Einrichtung übernimmt das Jugendamt die Fallverantwortung. (Formular 8: Mitteilung an das Jugendamt gem. § 8a SGB VIII)

7. Dokumentation

Für die Systematisierung der Beobachtungen und der Dokumentation von Sachverhalten im Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung stehen in der Einrichtung für jeden Verfahrensschritt Dokumentationsvorlagen zur Verfügung (siehe Anhang). Diese Dokumentationsvorlagen sind verbindlich von jeder am Verfahren beteiligten Fachkraft der Einrichtung zu verwenden. In der Dokumentation muss jeder Schritt des Verfahrens festgehalten werden. Allgemein werden dabei das Datum, die beteiligten Personen, die zu beurteilende Situation, das Ergebnis, die vereinbarten Maßnahmen, die verantwortlichen Personen, das Zeitfenster und der Zeitaufwand dokumentiert.

Für die Falldokumentation haben sich folgende Fragen als Leitfaden bewährt:

- Wer hat durch wen oder wodurch Kenntnis von gewichtigen Anhaltspunkten erhalten?
- Wer hat die Gefährdungseinschätzung durchgeführt und mit welchem Ergebnis?
- Welche Personen auf Leitungsebene und vom Träger wurden informiert?
- Wann und in welcher Form wurden die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten in die Gefährdungseinschätzung mit einbezogen?
- Wenn nicht, warum nicht?
- Zu welchem Ergebnis kam das Team bei der Risikoeinschätzung, welche Hypothesen wurden entwickelt?
- Wann wurde die Insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen?
- Zu welcher Einschätzung kam das Team zusammen mit der Insoweit erfahrenen Fachkraft und welche Hilfen bzw. Schutzmaßnahmen sollen der Familie vorgeschlagen werden?
- Welche Interventions- und Schutzmaßnahmen wurden mit den Eltern bzw. den Personensorgeberechtigten vereinbart?
- Wann und durch wen erfolgt die Überprüfung der Vereinbarungen?
- Zu welchem Ergebnis haben die Maßnahmen geführt?

- Wenn das Jugendamt informiert werden muss: Wann und warum wurden die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten vorher darüber in Kenntnis gesetzt? Wenn nicht, warum nicht?

8. Datenschutz

Die Wahrnehmung von Gefährdungslagen und deren anschließende Bewertung hinsichtlich des Handlungsbedarfs (Risikoabschätzung) unter Hinzuziehung von weiteren Fachkräften sind mit der Weitergabe von personenbezogenen Daten verbunden. Die Einrichtung und der Träger sind im Zuge des Verfahrens zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61-65 SGB VIII ergeben, verpflichtet.

Hierüber sind die Fachkräfte der Einrichtung zwingend durch den Träger zu unterrichten, ggf. durch interne Dienstanweisungen. Vor einer Weitergabe von Informationen an das Jugendamt ist die Einwilligung des Betroffenen bzw. der Personensorgeberechtigten einzuholen. Das Jugendamt kann nur gegen den Willen der Personensorgeberechtigten informiert werden, wenn die angebotenen Hilfen nicht angenommen werden oder nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden und weiterhin eine Kindeswohlgefährdung besteht. Gleichzeitig sind die Fachkräfte verpflichtet, die Personensorgeberechtigten vorher über diesen Schritt zu informieren, es sei denn, dass dadurch das Gefährdungsrisiko für das Kind erhöht wird. Bei akuter Kindeswohlgefährdung besteht keine
vorherige Informationspflicht gegenüber den Personensorgeberechtigten.

9. Persönliche Eignung der Beschäftigten

Der Träger bzw. die Einrichtung achtet im Rahmen eines geregelten Einstellungsverfahrens darauf, dass bei allen Beschäftigten neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung nach § 72a Abs. 1 und 2 SGB VIII vorliegt. Dazu lässt der Träger sich ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG vorlegen. Ebenso lässt der Träger sich von allen neben- und ehrenamtlich tätigen Personen in der Regel ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Nr.2b BZRG vorlegen. (Anlage 4: Zusatzvereinbarung zum Dienst-
vertrag für Neueinstellungen)

Ehrenamtliche erhalten bei einem entsprechenden Nachweis ihres Engagements das erweiterte Führungszeugnis kostenfrei. Ein solches Führungszeugnis lässt der Träger sich von dem oben benannten Personenkreis erneut im Abstand von längstens fünf Jahren vorlegen. Praktikanten und Schüler, die in der Einrichtung ein Praktikum absolvieren, legen in der
Regel auch ein erweitertes Führungszeugnis vor.

10. Anhang

Anlage 1 – Gesetzliche Grundlagen

§ 8a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine Insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden Insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine Insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungs-
berechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b SGB VIII - Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine Insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegen-
   heiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutz-bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

§ 72a SGB VIII - Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, hauptamtlich beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder
einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist:
   a) wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat oder

b) wegen einer nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für diejenige Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person eine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung einer solchen Tätigkeit zu
löschen.

§ 30 a BZRG – Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis, Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz – BZRG)

(1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,

1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder
2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für
   a) eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
   b) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe a vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

(2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis von der antragstellenden Person verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

(3) Die Daten aus einem erweiterten Führungszeugnis dürfen von der entgegennehmenden Stelle nur verarbeitet werden, soweit dies zur Prüfung der Eignung der Person für eine Tätigkeit, die Anlass zu der Vorlage des Führungszeugnisses gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person die Tätigkeit, die Anlass zu der Vorlage des Führungszeugnisses gewesen ist, nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung der Tätigkeit zu löschen.

§ 4 KKG – Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung, Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine Insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudo-
nymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden.

(6) Zur praktischen Erprobung datenschutzrechtskonformer Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln.

Anlage 2 – Kontaktdaten der Insoweit erfahrenen Fachkraft

Funktionsstelle Kinderschutz Insoweit erfahrene Fachkraft (IseF)	Name:	Katy Prinzen
	Adresse:	Kurt-Schumacher-Str. 31
	PLZ, Ort:	60311, Frankfurt
	Telefon:	069 24 75 14 9 – 3019
	Email:	Katy.Prinzen@diakonie-frankfurt-offenbach.de

Anlage 3 – Zusatzvereinbarung gemäß § 72 a SGB VIII

Zusatzvereinbarung zum Dienstvertrag für Neueinstellungen

zwischen dem
Ev. Regionalverband Frankfurt und Offenbach, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Leiter des Fachbereichs Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder (im folgenden Arbeitgeber genannt)
Und

_____, geboren am _____, wohnhaft in _____

(im Folgenden Arbeitnehmerin genannt)

wird folgende Zusatzvereinbarung zum Dienstvertrag vom _____ als Bestandteil des Dienstvertrages geschlossen.

1. Zum Zwecke der Erfüllung der aktualisierten Verpflichtung zur Sicherstellung der persönlichen Eignung der Beschäftigten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 72 a SGB VIII, verpflichtet sich die Arbeitnehmerin, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 Punkt 2.a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zu beantragen und dem Arbeitgeber vor der Einstellung/dem Beschäftigungsbeginn sowie in regelmäßigen Abständen von 5 Jahren zur letzten Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses vorzulegen.

2. Die Arbeitnehmerin wurde darüber belehrt, dass insbesondere ihre rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174-174c, 176-181a, 182-184e und 225 StGB ein Beschäftigungsverbot darstellt und arbeitsrechtliche Konsequenzen bis hin zur fristlosen Kündigung zur Folge haben kann. Ebenso können rechtskräftige Verurteilungen auf Grund anderer Straftaten arbeitsrechtliche Konsequenzen bis hin zur fristlosen Kündigung zur Folge haben. Auch die Weigerung der Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses und/oder die Nichterfüllung der sich aus dieser Zusatzvereinbarung ergebenden Verpflichtungen können arbeitsrechtliche Konsequenzen bis hin zur fristlosen Kündigung nach sich ziehen.

3. Die Arbeitnehmerin wird ergänzend darüber belehrt, dass sie verpflichtet ist, die psychische und physische Integrität der von ihr zu betreuenden jungen Menschen zu respektieren und einzuhalten. Auf das Recht junger Menschen zur gewaltfreien Erziehung wurde ausdrücklich hingewiesen. Ein Verstoß gegen diese Grundsätze kann ebenfalls arbeitsrechtliche Konsequenzen bis hin zur fristlosen Kündigung nach sich ziehen.

4. Die Kosten für die turnusgemäß vorzulegenden erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse werden vom Arbeitgeber getragen.

Frankfurt am Main, _____

_____ (Dienstsiegel) _____
Leitung des Fachbereichs Arbeitnehmer*in

Anlage 4 – Prozessdiagramm Verfahrensablauf

Siehe QM: Handbuch: Kapitel 14 Kinderschutz, digitale Dokumentenlenkung, System Orgavision

Anlage 5 – Dokumentationsvorlagen

Formular 1: Dokumentation der wahrgenommenen Anhaltspunkte und Information an Leitung

Name:	
Datum und Uhrzeit:	
Einrichtung:	
Name des Kindes:	
Alter:	
Anhaltspunkte:	
Information an (Leitungskraft):	
Datum und Uhrzeit:	
Weitere Beteiligte:	
Maßnahmen/ weitere Schritte:	
Durch wen:	
Wann/bis wann:	

Formular 2: Checkliste der Risiko-und Schutzfaktoren

(angelehnt an den Bogen der Stadt Frankfurt/Main)

Kind	Geburtsdatum	Muttersprache
Eltern/PSB	Sorgerechtssituation	Muttersprache
Adresse der Eltern/PSB/Familie		telefonische Erreichbarkeit
Einrichtung	Adresse u. telefonische Erreichbarkeit	Leitung/Mitarbeiter:in

Die Fragen zu Risiko- und Schutzfaktoren sollen unabhängig voneinander beantwortet werden. Aus den Antworten zu den Risikofragen ergibt sich der Grad der Gefährdung. Aus den Antworten zu den Schutzfaktoren ergeben sich Hinweise, die die Gefahr für das Kind in Richtung Ent- oder Verschärfung relativieren. Falls eine Vielzahl der Fragen nicht beantwortet werden kann, ist der Schluss zu ziehen, dass die Situation des Kindes unklar ist und erhellt werden muss.

Der Bogen wird sowohl zur internen Ersteinschätzung als auch zur Mitteilung an das Jugendamt genutzt. Für die interne Nutzung dieses Bogens dürfen keine personenbezogenen Daten verwendet werden.

Zusammenfassende Einschätzung d. Unterzeichnenden, auch unter Berücksichtigung des Alters des Kindes: Bitte ankreuzen

- Nicht gefährdet, sehe keinen Hilfebedarf ☐
- Nicht gefährdet, sehe aber weiteren Unterstützungsbedarf ☐
- Gefährdet, wenn nicht über Hilfen Veränderungen erzielt werden ☐

Begründung:

Weiterleitung an Jugendamt/Sozialrathaus	am	per

Frankfurt am Main, den
Offenbach am Main, den

Unterschrift Leitung d. Einrichtung

- Die Eltern sind über die Informationsweitergabe informiert ☐
- Die Eltern sind über die Informationsweitergabe nicht informiert, weil*: ☐

*Eine Daten- und Geheimnisweitergabe ist gerechtfertigt, wenn eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut besteht und die sonstigen Voraussetzungen § 34 oder 35 StGB vorliegen.

Risikofaktoren „Minderjährige/Minderjähriger“

Alter	0 bis 2 Jahre	☐	
	3 bis 5 Jahre	☐	
	6 bis 9 Jahre	☐	
	10 bis 13 Jahre	☐	
	14 bis 18 Jahre	☐	
Inadäquate Betreuung und Erziehung (siehe Arbeitshilfe Anlage 6 **Ewh.** z. B. Ziffer 30, 35, 36, 41, 42, 43, 44)	Ja	☐	Beobachtung:
	Nein	☐	
	Nicht bekannt	☐	
Vernachlässigung (siehe Ewh. z. B. Ziffer 1, 2, 6, 7, 11, 29)	Ja	☐	Beobachtung:
	Nein	☐	
	Nicht bekannt	☐	
Physische und psychische Misshandlung (siehe Ewh. z. B. Ziffer 3, 6, 9, 10, 11)	Ja	☐	Beobachtung:
	Nein	☐	
	Nicht bekannt	☐	
Verdacht sexueller Missbrauch (siehe Ewh. z. B. Ziffer 11, 6, 15)	Ja	☐	Beobachtung:
	Nein	☐	
	Nicht bekannt	☐	
Körperliche Verletzungen des Kindes	Ja	☐	Beobachtung:
	Nein	☐	
	Nicht bekannt	☐	
Auffällige Unterernährung oder Fehlernährung (siehe Ewh. z. B. Ziffer 29, 30)	Ja	☐	Beobachtung:
	Nein	☐	
	Nicht bekannt	☐	
Ungepflegtes Erscheinungsbild (siehe Ewh. z. B. Ziffer 29, 30)	Ja	☐	Beobachtung:
	Nein	☐	
	Nicht bekannt	☐	

Verhaltensauffälligkeiten (siehe Ewh. z. B. Ziffer 12, 14, 15, 16, 34)	Ja	☐	Beobachtung:
	Nein	☐	
	Nicht bekannt	☐	
Massive Entwicklungsverzögerungen und -beeinträchtigungen (siehe Ewh z. B. Ziffer 14, 17, 18, 45)	Ja	☐	Beobachtung:
	Nein	☐	
	Nicht bekannt	☐	
Unregelmäßiger Besuch von Schule/Kindertageseinrichtung (siehe Ewh. z. B. Ziffer 4, 47)	Ja	☐	Beobachtung:
	Nein	☐	
	Nicht bekannt	☐	
Behinderung (siehe Ewh. z. B. Ziffer 13)	Ja	☐	Beobachtung:
	Nein	☐	
	Nicht bekannt	☐	
Frühere Beobachtungen/ Auffälligkeiten (siehe Ewh. z. B. Ziffer 5, 11, 27, 28)	Ja	☐	Beobachtung:
	Nein	☐	
	Nicht bekannt	☐	

Weitere Notizen:

Risikofaktoren "Familie"

Ungünstige materielle und Wohnverhältnisse (siehe Ewh. z. B. Ziffer 9, 46)	Ja	☐	Beobachtung:
	Nein	☐	
	Nicht bekannt	☐	
Überforderungssymptome der Bezugspersonen (siehe Ewh. z. B. Ziffer 2, 3, 37, 39, 40)	Ja	☐	Beobachtung:
	Nein	☐	
	Nicht bekannt	☐	
Fehlende Einsicht der Eltern in Problemlage (siehe Ewh. z. B. Ziffer 25, 26, 27, 28)	Ja	☐	Beobachtung:
	Nein	☐	
	Nicht bekannt	☐	
Psychische Erkrankungen der Bezugspersonen (siehe Ewh. z. B. Ziffer 7, 8)	Ja	☐	Beobachtung:
	Nein	☐	
	Nicht bekannt	☐	
Suchtprobleme in der Familie (siehe Ewh. z. B. Ziffer 7, 8, 28)	Ja	☐	Beobachtung:
	Nein	☐	
	Nicht bekannt	☐	
Häusliche Gewalt unter Erwachsenen (siehe Ewh. z. B. Ziffer 8, 9)	Ja	☐	Beobachtung:
	Nein	☐	
	Nicht bekannt	☐	
Bezugspersonen als Kind misshandelt/missbraucht (siehe Ewh. z. B. Ziffer 6)	Ja	☐	Beobachtung:
	Nein	☐	
	Nicht bekannt	☐	

Weitere Notizen:

Schutzfaktoren „Minderjährige/Minderjähriger“

Minderjährige/r hat regelmäßige Sozialkontakte außerhalb der Familie (siehe Ewh. z. B. Ziffer 19, 20, 21, 22)	Ja	☐	z
	Nein	☐	
	Nicht bekannt	☐	
Minderjährige/r besucht regelmäßig eine Tageseinrichtung od. Tagespflege (siehe Ewh. z. B. Ziffer 4)	Ja	☐	Beobachtung:
	Nein	☐	
	Nicht bekannt	☐	
Minderjährige/r kann sich mitteilen und Hilfe ggf. holen (siehe Ewh. z. B. Ziffer 19, 22)	Ja	☐	Beobachtung:
	Nein	☐	
	Nicht bekannt	☐	
Minderjährige/r wirkt vital und ausgeschlafen (siehe Ewh.z. B. Ziffer 29)	Ja	☐	Beobachtung:
	Nein	☐	
	Nicht bekannt	☐	
Die Kleidung ist zweckmäßig und den Bedürfnissen d. Mj. angemessen	Ja	☐	Beobachtung:
	Nein	☐	
	Nicht bekannt	☐	

Weitere Notizen:

Schutzfaktoren „Familie“

Eine geeignete Vertrauensperson lebt im Haushalt (siehe Ewh. z. B. Ziffer 19, 33, 34, 35, 38)	Ja	☐	Beobachtung:
	Nein	☐	
	Nicht bekannt	☐	
Zuverlässige und verantwortungsbewusste Betreuung ist gewährleistet (siehe Ewh. z. B. Ziffer 30, 35, 41, 42, 43, 44)	Ja	☐	Beobachtung:
	Nein	☐	
	Nicht bekannt	☐	
Sicherheitsvorkehrungen in unmittelbarer Umgebung d. Mj. sind angemessen. (siehe Ewh. z. B. Ziffer 31)	Ja	☐	Beobachtung:
	Nein	☐	
	Nicht bekannt	☐	
Ärztliche/therapeutische Behandlung und Förderung sind gewährleistet (siehe Ewh. z. B. Ziffer 47, 48)	Ja	☐	Beobachtung:
	Nein	☐	
	Nicht bekannt	☐	
D. Mj. wird mit seinen Rechten und Bedürfnissen wahrgenommen (siehe Ewh. z. B. Ziffer 18, 30 und Bogen 1)	Ja	☐	Beobachtung:
	Nein	☐	
	Nicht bekannt	☐	
Familie ist in ein funktionierendes soziales Netzwerk eingebettet (siehe Ewh. z. B. Ziffer 9, 19)	Ja	☐	Beobachtung:
	Nein	☐	
	Nicht bekannt	☐	
Kooperationsbereitschaft der Eltern ist vorhanden Siehe Ewh. z. B. Ziffer 23,25,27,28,47,48)	Ja	☐	Beobachtung:
	Nein	☐	
	Nicht bekannt	☐	

Weitere Notizen:

Formular 3: Fragebogen IseF Beratung

(Bitte pseudonymisiert ausfüllen)

Allgemeine Daten

Name der Einrichtung (Krippe/Kiga/Hort):	
Name und Funktion der anfragenden Person in der Einrichtung:	
Weitere beteiligte Mitarbeitende und deren Funktion:	
Email-Adresse zur Erreichbarkeit	
Telefonische Erreichbarkeit:	
Arbeitsbereichsleitung oder Träger der Einrichtung:	
Fachberatung:	

Informationen zum Kind

Geschlecht des Kindes	
Alter des Kindes	
Beginn (Datum) Einrichtungsbesuch:	

Informationen zur Familie

Zahl der Geschwister (auch wenn sie nicht im Haushalt leben) und Altersangaben	
Wer lebt mit dem Kind in einem Haushalt?	
Sorgerechtssituation:	
Wer sind wichtige Bezugspersonen des Kindes?	
Nimmt die Familie bereits Unterstützungs-möglichkeiten in Anspruch?	
Sind andere Institutionen involviert?	
Besteht von Seiten der Familie bereits Kontakt zum Jugendamt?	

Anliegen der IseF-Beratung

Was ist der aktuelle Anlass für die Kontakt-aufnahme?	

In welchem Bereich machen sie sich Sorgen? Zutreffendes bitte **fett** markieren oder ankreuzen.	☐ Körperliche Gewalt gegen das Kind ☐ Psychische Gewalt gegen das Kind ☐ sexuelle Gewalt gegen das Kind ☐ Vernachlässigung ☐ Überforderung der Eltern in der Erziehung oder fehlende Einsicht/Kooperationsbereitschaft ☐ Psychische und/oder soziale Auffälligkeiten im Verhalten der Eltern ☐ Häusliche Gewalt zwischen den Eltern ☐ Besondere Förderbedürfnisse des Kindes ☐ Aktive oder passive Gewalt durch das Kind ☐ Risikoverhalten des Kindes ☐ Sexualisiertes Verhalten ☐ Psychische und/oder soziale Auffälligkeiten im Verhalten des Kindes ☐ Missachtung der Rechte und Bedürfnisse des Kindes ☐ Soziale Isolation Sonstiges:
Gibt es etwas, was aus Ihrer Sicht wichtig ist in diesem Zusammenhang noch mitzuteilen?	
Hat bereits eine IseF-Beratung zum Fall stattgefunden? Wenn ja, wie war das Ergebnis?	
Was sind Anliegen/Fragestellung und Wünsche an die IseF-Beratung?	

Formular 4: Ergebnis der IseF Beratung

(dieses Formular ist angelehnt an den Bogen der Beratungsdokumentation der IseF-Beratung des Jugend- und Sozialamtes der Stadt Frankfurt am Main)

Allgemeine Daten

Beratungsnummer:	
Einrichtung:	
Kontaktdaten:	
Zuständige Arbeitsbereichsleitung/Träger/ Fachberatung:	
IseF (Protokollantin):	
Datum/Uhrzeit der Beratung:	
Ort der Beratung:	
Teilnehmer*innen:	

Fallvorstellung

Alter/ Geschlecht:	
Familiensituation (Sorgerecht/Geschwister/ Großeltern/Paarsituation der Kindseltern bzw. Personensorgeberechtigten/Wer lebt mit wem im Haushalt/wichtige Bezugs-personen):	
Situation in der Einrichtung (Eingewöhnung, Elterngespräche, Beteiligung an gemeinsame Aktionen):	
Jobcenter/Jugendamt/Beratungsstelle	
Anlass der Beratung:	
Frage an die heutige Beratung:	

Fallschilderung

Konkrete Beobachtungen: (Schilderung der Szene: *Wer hat wann, was, gegenüber wem gesagt oder getan, wer war dabei)*	

Welche Phantasien/Bilder/Emotionen löst der Fall aus:	
Evaluation der Fragestellung vom Beginn (evtl. verändert oder erweitert?):	
Hypothesen zum Fall:	

Risiko- und Gefährdungseinschätzung

Risiken:	
Ressourcen bzw. Schutzfaktoren:	
Problemeinsicht der Kindseltern/ PSB Problemkongruenz:	
Veränderungsbereitschaft/Veränderungs-möglichkeiten der Kindseltern/PSB:	
Welche Unterstützung bräuchte es dafür?	

Gefährdungseinschätzung:

☐ gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung liegen vor

- ☐ Verdacht auf akute Kindeswohlgefährdung
- ☐ keine akute Kindeswohlgefährdung

☐ keine gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung liegen vor

- ☐ belastende familiäre Situation
- ☐ kein weiterer Handlungsbedarf

☐ keine Einschätzung möglich -> notwendige nächste Schritte:

Wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, befinden sie sich im Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII. Damit sind sie verpflichtet, ihren Träger über das Ergebnis der IseF-Beratung zu informieren.

Begründung:	

Entscheidungsphase

Nächste Schritte/ Handlungsoptionen	
Beteiligung der Betroffenen (Was wünscht das Kind)	

Abschluss

Vereinbarung (Folgeberatung)	

Formular 5: Einbeziehung der Eltern, PSB und des Kindes in die Gefährdungseinschätzung

Datum und Uhrzeit:	
Einrichtung:	
Name der Eltern, PSB:	
Name des Kindes:	
Alter:	
Beteiligte des Gesprächs:	
Sichtweise des Kindes, Eltern, PSB/Erklärung des Kindes, Eltern, PSB bezüglich der Anhaltspunkte:	
Problemeinsicht/Problemkongruenz	
Veränderungsbereitschaft bzw. Veränderungsmöglichkeiten	
Maßnahmen/weitere Schritte:	
Durch wen:	
Wann/bis wann:	

Formular 6: Schutzplan

Individueller Schutzplan zum Schutz des Wohles von Kindern gem. § 8a SGB VIII

Für das Kind:

Vorname Name Geburtsdatum

Eltern/
Personensorgeberechtigte:

Vorname Name

Adresse

Telefon

Vorname Name

Adresse

Telefon

Fallzuständige Fachkraft	
Sonstige Beteiligte	
Ergebnis der IseF-Beratung	
Hilfemaßnahmen zum Wohle des Kindes	
Überprüfung: Wann? Wie häufig? Durch Wen? Wie?	

Ich habe den Individuellen Schutzplan erklärt bekommen und werde die darin beschriebenen Hilfen annehmen und daran mitarbeiten.

Datum Unterschriften

Formular 7: Überprüfung/Auswertung des Schutzplans

Datum und Uhrzeit:	
Einrichtung:	
Name der Eltern bzw. Personensorge-berechtigten:	
Name des Kindes:	
Alter:	
Beteiligte der Auswertung:	
Vereinbarte Maßnahmen/Schritte:	
Ergebnis:	
Nächste Schritte:	

Formular 8: Mitteilung an das Jugendamt gem. § 8a SGB VIII

Kind	Geburtsdatum	Muttersprache

Geschlecht ☐ w. ☐ m. ☐ d

Eltern/PSB	Sorgerechtssituation	Muttersprache

Adresse der Eltern/Familie		Telefonische Erreichbarkeit

Einrichtung	Adresse und telefon. Erreichbarkeit	Leitung/Fachkraft

Zusammenfassende Einschätzung d. Unterzeichnenden, auch unter Berücksichtigung des Alters des Kindes: Bitte ankreuzen

☐ gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung liegen vor:

☐ Verdacht auf akute Kindeswohlgefährdung

☐ keine akute Kindeswohlgefährdung (bzw. die Handlungsoptionen der Einrichtung zur Abwendung der Gefährdung sind ausgeschöpft)

Begründung:

Weiterleitung an Sozialrathaus/ Jugendamt	am	per

Frankfurt am Main, den
Offenbach am Main, den

Unterschrift Leitung der Einrichtung

☐ Die Eltern sind über die Informationsweitergabe informiert

☐ Die Eltern sind über die Informationsweitergabe nicht informiert,

weil *:

*Eine Daten- und Geheimnisweitergabe ist gerechtfertigt, wenn eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut besteht und die sonstigen Voraussetzungen § 34 oder 35 StGB vorliegen.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung: (möglichst konkrete Schilderungen)	
Familiensituation:	
Situation in der Einrichtung:	
Anlagen aus der Dokumentation der Verfahrensschritte (1 bis 8), insbesondere Checklisten, Schutzplan, Einbeziehung der Personensorge-berechtigten:	

Anlage 6 – Arbeitshilfe für die Checkliste der Risiko-und Schutzfaktoren

Siehe QM-Handbuch: Kapitel 14 Kinderschutz, digitale Dokumentenlenkung, System Orgavision.

Anlage 7 – Kinderrechte – Reflexionsbogen

Dieser Bogen orientiert sich an den UN-Kinderrechtskonventionen und dient zu einer ersten Orientierung im Kinderschutz. Er sollte in einer gemeinsamen Fallbesprechung ausgefüllt werden und unterstützt Teams bei einer Sensibilisierung für Kinderrechte.

Kinder haben Rechte…	**Konkrete Beobachtung**	**Häufigkeit**	**Beobachter**
1. Recht auf körperliche Unversehrtheit			
2. Recht auf ausreichende Körperpflege			
3. Recht auf geeigneten Wach- und Schlafplatz			
4. Recht auf schützende Kleidung			
5. Recht auf altersgemäße Ernährung			
6. Recht auf sachgemäße Behandlung von Krankheiten und Entwicklungsstörungen			
7. Recht auf Schutz vor Gefahren			

8. Recht auf Zärtlichkeit, Anerkennung und Bestätigung			
9. Recht auf Sicherheit und Geborgenheit			
10. Recht auf Individualität und Selbstbestimmung			
11. Recht auf Ansprache			
12. Recht auf langandauernde Bindung			

Impressum:

Stand: August 2024